

Bericht an den Landrat

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 18. Januar 2017
Zur Vorlage Nr.: [2016-294](#)
Titel: **Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/294

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016

vom 18. Januar 2017

1. Ausgangslage

Das neue Energiegesetz verlangt u.a. für die Umsetzung von § 8 «Gebäudeenergieausweis» sowie § 10 «Anteil erneuerbarer Energie» den Erlass eines Dekrets durch den Landrat.

Die Vorlage hat zum Ziel, dass bei Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes per 1. Januar 2017 auch die genannten Bestimmungen im Energiegesetz, welche eine Regelung mittels Dekret voraussetzen, adäquat umgesetzt werden können.

§ 9 des neuen Energiegesetzes «Sparsame und effiziente Energienutzung» zielt darauf ab, dass energetisch sehr schlechte Bauten einer vorzeitigen Sanierung zugeführt werden können. In der Landratsvorlage 2015/288 vom 7. Juli 2015 zum totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) wurde dargelegt, dass die Umsetzung von § 9 eine längerfristige Massnahme darstellt und erst dann in Betracht gezogen werden soll, wenn effektiv Handlungsbedarf besteht. Der Freiwilligkeit von Gebäudesanierungen mit dem Baselbieter Energiepaket wird zurzeit der Vorrang gegeben. Somit besteht zurzeit kein Handlungsbedarf für eine Regelung in einem Dekret zu § 9 Absatz 2. Diese Vorlage beschränkt sich deshalb auf Dekretsbestimmungen zu den §§ 8 und 10 des neuen Energiegesetzes.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission an den Sitzungen vom 21. November und 19. Dezember 2016 in Anwesenheit der Direktionsvorsteherin Sabine Pegoraro beraten. Michael Köhn, Generalsekretär BUD, war an der zweiten Sitzung zusätzlich zugegen. Für Auskünfte zur Vorlage stand an beiden Sitzungsterminen Felix Jehle, Leiter Ressort Energie AUE, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Grundsätzlich konnte sich die Kommission mit dem Dekret einverstanden erklären. Die Regelung von § 1 Abs. 2, gemäss welcher das Warmwasser auch in bestehenden Gebäuden beim Ersatz eines «Brauchwarmwasserwärmers» zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden muss, stiess auf allgemeine Zustimmung. Allerdings wurde angemerkt, dass die Regelung nur für zentrale Brauchwarmwassererwärmer Geltung haben sollte. Bei dezentralen Anlagen in bestehenden Gebäuden wären Aufwand und Ertrag nicht verhältnismässig. Die-

ser Einwand wurde von Seiten Verwaltung positiv aufgenommen und § 1 Absatz 2 entsprechend ergänzt.

Auf Nachfrage erklärte der Verwaltungsvertreter, dass – im Gegensatz zur in der Verordnung über die rationelle Energienutzung (EnGV, § 15 Absatz 4bis) gewählten Formulierung aus dem Jahr 2009 – mit der Neuformulierung ein klarer Sachverhalt genannt werde. Die alte Bezeichnung «Gesamterneuerung von zentralen Warmwassersystemen» hatte zwar dieselbe Bedeutung, habe sich jedoch als zu wenig präzise erwiesen, was in der Vergangenheit mehr Anlass zu Fragen als Antworten gegeben habe. Im Dekret ist nun klar geregelt, dass ab dem Zeitpunkt, in dem ein alter durch einen neuen zentralen Brauchwarmwassererzeuger ersetzt wird, die Wassererwärmung zu 50 % mit erneuerbaren Energien zu erfolgen hat.

In Bezug auf die Inkraftsetzung beantragte die Kommission insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit für Sanierungen gemäss § 1 Absatz 2 eine Verschiebung vom 1. Januar 2017 auf den 1. Juli 2017. Mit dieser Verschiebung wird es möglich sein, dass bereits in Planung befindliche Projekte nicht abgeändert werden müssen, erklärt der Verwaltungsvertreter.

3. Antrag an den Landrat

Mit 12:0 Stimmen beantragt die UEK dem Landrat, dem von der Kommission abgeänderten Dekret zum Energiegesetz zuzustimmen.

18. Januar 2017 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Franz Meyer, Präsident

Beilage/n

- Dekret zum kantonalen Energiegesetz vom 16. Juni 2016 (von der Kommission abgeänderter Entwurf)

Dekret zum Energiegesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 8 und 10 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016¹, beschliesst:

I.

1 Erneuerbare Energie

§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung

¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 2 Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z.B. Holz;
- c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

2 Gebäudeenergieausweis

§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Förder-summe des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.

² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.

³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Dekret tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal,

Der Landratspräsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 2016.x2, SGS 490